

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 22 mit der Bezeichnung „Wohnmobilpark NOK“

für das Gebiet „Östlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich der K 76, südlich des Fähranlegers „Nobiskrug“



Auftraggeber:

Gemeinde Schacht-Audorf

-Der Bürgermeister-
über

Amt Eiderkanal

-Der Amtsvorsteher-

Schulstraße 36

24783 Osterrönfeld

Tel.: 04331-8471-0

FAX:04331-8471-71

email: info@amt-eiderkanal.de

Stand: 18.02.2011

	Inhalt	Seite
1.	Einführung	3
2.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
3.	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4.	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	6
5.	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	7
6.	Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.	8

1. Einführung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan oder der Änderung eines Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan, bzw. der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Nach Aussage des Deutschen Tourismusverbands e.V. ist die Zahl der Wohnmobilmfahrer in den vergangenen Jahren rasant gestiegen. Der Trend, mit dem Wohnmobil zu reisen nimmt stetig zu. Etliche Gemeinden wie auch Freizeitbetreiber, Gastronomen oder sonstige Privatunternehmen profitieren bereits von dem Trend und haben einen Stellplatz für Wohnmobile eingerichtet. Die Wohnmobilfreundlichkeit der Gemeinden wird dadurch belohnt, dass sie insgesamt an touristischem Profil und zusätzliche Kunden für den lokalen Einzelhandel und die lokale Gastronomie gewinnt. Jedoch müssen Ansprüche und Bedürfnisse der Wohnmobilurlauber erkannt und angeboten werden.

Die Gemeinde Schacht-Audorf beabsichtigt, die attraktive Lage der südlich des Fähranlegers „Nobiskrug“ gelegenen Flächen mit der direkten Lage am Nord-Ostsee-Kanal, für die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage zu nutzen.

Diese besondere Wasserlage soll Wohnmobil-Urlaubern einen weiteren attraktiven Standort innerhalb der „Eider-Kanal Region“ bieten. Der Platz soll speziell auf die Bedürfnisse von Urlaubern mit Wohnmobilen ausgerichtet werden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich nur das Flurstück 31/5 der Flur 6 der Gemarkung Schacht-Audorf im Eigentum der Gemeinde Schacht-Audorf. Das Plangebiet ist weitgehend gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 WaStrG Bestandteil der Bundeswasserstraße NOK. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 WaStrG gehören zu den Bundeswasserstraßen auch die Ihrer Unterhaltung dienenden bundeseignen Ufergrundstücke. Dieses betrifft die Flurstücke 39/9, 39/5 der Flur 6 und das Flurstück 52/23 der Flur 5. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Schacht-Audorf. Das gesamte Plangebiet wird zur Sicherung für den Betrieb, für den Ausbau und für die Unterhaltung des Nord-Ostsee-Kanals vorgehalten.

Planungsrechtlich befinden sich die Flächen im Außenbereich. Die Größe des B-Plangebietes beträgt ca. 1,6 ha.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan), der sich aus dem gültigen F-Plan entwickeln muss, wurde aufgrund der Außenbereichslage nach Ortsbesichtigung mit dem Kreis Rendsburg- Eckernförde und dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für erforderlich gehalten. Damit sich der B-Plan aus dem F-Plan entwickeln kann, muss der F-Plan parallel geändert werden. Die Gemeinde beschloss am 29.06.2007 die 12. Änderung des F-Planes und den B-Plan Nr. 22 parallel mit dem Ziel aufzustellen, die Flächen für den Tourismus zu entwickeln. Die ursprüngliche Idee, auf der obersten nördlichen Spitze, in der Nähe des Fähranlegers „Nobiskrug“ ein Café zu errichten konnte nicht fortgeführt werden, da die Nutzung der Flächen nur befristet von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zugelassen werden sollte. Da keine langfristige Nutzungserlaubnis von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Aussicht gestellt werden konnte, führte dies zu einem ungünstigen Kosten/ Nutzungsverhältnis.

Am 26.01.2010 wurde ein Grundsatzbeschluss zum Bau einer Wohnmobilstellplatzanlage von der Gemeindevertretung Schacht-Audorf gefasst. Die Planung sollte mit der Zielsetzung, eine Wohnmobilstellplatzanlage ohne Café zu errichten, fortgeführt werden.

Die erste Abstimmung mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord, diese vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel Holtenau, Schleuseninsel 2, 24159 Kiel, im Folgenden „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ genannt ergab, dass die WSV die Flächen für den Betrieb und ggf. für eine Verbreiterung des NOK nicht generell aufgeben können.

Um der Gemeinde Schacht- Audorf in ihren Planungsabsichten entgegen zu kommen, hat die WSV einer Nutzung der Flächen als Wohnmobilstellplatzanlage auf Zeit zugestimmt.

Die Nutzung als Wohnmobilstellplatzanlage einschließlich der erforderlichen Verkehrsflächen und die Nutzung als öffentliche Parkanlage soll lediglich zeitlich auflösbar solange gegen ein jährliches Nutzungsentgelt überlassen werden, wie die WSV die Flächen zur Wahrung ihrer hoheitlichen und zur Wahrung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen nicht benötigt.

Als Lösung für die planerische Umsetzung wurde vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein angeregt, einen Bebauungsplan mit zwei Planzeichnungen herzustellen. Bis zum Widerruf der Nutzungserlaubnis, aus den im städtebaulichen Vertrag vom 01.06.2010 festgelegten Kündigungsgründen durch die WSV, sind im Plangeltungsbereich die auflösend bedingten Nutzungen „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ,Campingplatz für Wohnmobile““ und „Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung ,Parkanlage““ in der Planzeichnung 2 (Teil A) und der Festsetzungen im Text (Teil B) zeitlich auflösbar, nach der Maßgabe der Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB, zulässig. Als Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB wurden

private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Vorbehaltsfläche für den Ausbau des Nord- Ostsee-Kanals“ in der Planzeichnung 1 (Teil A) festgesetzt.

Die auflösbare Zulassung der o. g. Nutzung auf den bundeseignen Ufergrundstücken, die Zustimmungsvoraussetzungen vor Durchführung jeglicher Vorhaben sowie Auflagen und Einschränkungen wurden neben anderen notwendigen Regelungen über den städtebaulichen Vertrag vom 01.06.2010 zwischen der WSV und der Gemeinde Schacht-Audorf geregelt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange der Umwelt wurden in der nach § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen durchzuführenden Umweltprüfung ermittelt. Die voraussichtlichen

Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz aufgestellt. Die grünordnerischen Zielsetzungen und die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft wurden, soweit sie nach BauGB in den B-Plan übernommen werden können, entsprechend der Vorgaben aus dem Umweltbericht, im B-Plan Nr. 22 festgesetzt.

Die Gemeinde hat das Büro für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel mit der Ausarbeitung des Umweltberichtes und der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung beauftragt.

Um eine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auszuschließen, die zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG führen, wurde zusätzlich ein faunistisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH aus Kiel hat im Auftrag vom Büro für Landschaftsentwicklung ein faunistisches Gutachten durchgeführt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde ein Schwerpunkt auf Vögel, Fledermäuse sowie die Haselmaus gelegt, weil diese Gruppen zum einen aus artenschutzrechtlicher Sicht bedeutend sind, zum anderen aktuelle Vorkommen im Plangebiet im Vorfeld nicht sicher ausgeschlossen werden konnten.

Das Ergebnis des faunistischen Gutachtens wurde in den Umweltbericht integriert.

Zusammenfassendes Ergebnis:

Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ergeben. Die Grundstruktur des Gebietes wird durch die Schaffung von Stellplätzen mit angrenzenden extensiv gepflegten Grünflächen sowie einer parkartigen Fläche im Norden nur wenig verändert. Der Eingriff kann wie folgt regional ausgeglichen werden:

Der im Umweltbericht ermittelte Ausgleichsbedarf für die Bodenversiegelung in Höhe von 1.495 m² und für Flora und Fauna in Höhe von 500 m² wird **durch Einzahlung eines Ablösebetrages auf das Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld ausgeglichen**. Die Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld in Höhe von 2.000 m² erfolgte unter dem Aktenzeichen: 67.23.90-Schacht-Audorf.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wurde frühzeitig im Rahmen des förmlichen Verfahrens zum B-Plan Nr. 22 am **01.06.2010** im Sitzungssaal des Amtsgebäudes in Schacht-Audorf die Gelegenheit gegeben, sich über allgemeine Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, sich dazu zu äußern und sie zu erörtern.

Zu diesem Termin sind keine Bürger erschienen. Es wurden keine Stellungnahmen bei der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB von der Öffentlichkeit abgegeben.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des B-Plans Nr. 22 wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom **19.07.2010** bis **19.08.2010** öffentlich ausgelegt.

Nach Aussage des Amtes Eiderkanal sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB keine umweltbezogenen Stellungnahmen mit Hinweisen auf erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eingegangen, die mit ausgelegt hätten werden müssen.

Es wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass folgende umweltrelevante Informationen der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung stehen:

- der Umweltbericht des Büros für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel,
- das faunistische Gutachten von der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH aus Kiel,
- der Landschaftsplan der Gemeinde Schacht-Audorf

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken von der Öffentlichkeit eingegangen.

5. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der B-Plan Nr. 22 wurde dem Innenministerium Abteilung IV 5, Landesplanung und Vermessung mit Schreiben vom **28.04.2010** angezeigt.

Die von der Landesplanung in der Stellungnahme vom 01.06.2010 benannten Konflikte der Planung mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes konnten nach der Prüfung von Standortalternativen und weiteren Ausführungen von Planungsansätzen zur Vermeidung von Landschaftszersiedelung ausgeräumt werden. Mit Schreiben vom 09.06.2010 wurden der Landesplanung die Erläuterungen zur Ausräumung der Bedenken per email zugesandt. Diese Erläuterungen wurden in der Begründung zum Entwurf des B-Plan Nr. 22 ergänzt. Mit Schreiben vom 05.08.2010 hat die Landesplanung mitgeteilt, dass die ergänzten Planinformationen zur Kenntnis genommen wurden. Die Landesplanung hat bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 24.06.2010 die gem. § 4(1) BauGB frühzeitig eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die Ergebnisse in einem Abwägungspapier vom 14.06.2010 detailliert festgehalten. Die Berücksichtigung erfolgte gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2010 durch Änderung des Vorentwurfes zum B-Plan, einschließlich der Begründung und der Fortschreibung des Umweltberichtes.

a. Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von :

1. Innenministerium, Abteilung IV 5, Landesplanung und Vermessungswesen, Postfach 7125, 24105 Kiel vom 01.06.2010
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig vom 07.05.2010
3. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft u. Verkehr, Abt. VII 3- Technologie und Energie, Düsternbrooker Weg 94, 24171 Kiel
4. Herrn Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde Fachbereich 5 - Planen, Bauen und Umwelt - Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg vom 25.05.2010
5. Stadtplanungsbüro ak-stadt-art, am Gymnasium 2, 24768 Rendsburg vom 01.06.2010

b. Teilweise berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von:

1. Wasser- und Schifffahrtsamt, 24159 Kiel-Holtenua, Schleuseninsel 2 vom: 31.05.2010 (hat am 25.05.2010 um Fristverlängerung gebeten) und vom Gespräch am 09.06.2010

c. Nicht berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von:

- keine –

Es wurde in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten ein Bodengutachten und ein faunistisches Gutachten in Auftrag zu geben.

Die Gemeinde hat in ihrer Sitzung am 30.09.2010 die gem. § 4 (2) BauGB abgegeben Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die Ergebnisse in einem Abwägungspapier vom 26.08.2010 detailliert festgehalten. Die

Berücksichtigung erfolgte gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2010 im Rahmen der Erschließungsplanung und im Städtebaulichen Vertrag, der zwischen der WSV und der Gemeinde abgeschlossen wurde. Der Vertrag ist mithin rückwirkend am 01.06.2010 in Kraft getreten. Auf Wunsch der WSV wurden Formulierungen in der Begründung und im Text (Teil B) noch redaktionell überarbeitet.

a. Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von :

1. Innenministerium, Abteilung IV 5, Landesplanung und Vermessungswesen, Postfach 7125, 24105 Kiel vom 05.08.2010
2. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Schleuseninsel 2, 24159 Kiel-Holtenau vom 23.07.2010
3. Schleswig-Holstein Netz AG, Krattredder 24, 24787 Fockbek vom 28. Juli 2010
4. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft u. Verkehr, Abt. VII 3- Technologie und Energie, Düsternbrooker Weg 94, 24171 Kiel
5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig vom 07.05.2010
6. Herrn Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachbereich 5- Planen, Bauen und Umwelt - Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg vom 16.08.2010
7. AG- 29, Burgstraße 4, 24103 Kiel, vom 19.08.2010

b. Teilweise berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von:

- keine-

c. Nicht berücksichtigt wurden die Stellungnahmen von:

- keine-

6. Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Abstimmungen mit der WSV führten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu Änderungen des Geltungsbereiches und zur Verschiebung des geplanten

Wohnmobilparks Richtung Süden. Die Flächenreduzierung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: „Campingplatz für Wohnmobile“ im nördlichen Bereich zu Gunsten der öffentlichen Grünflächen wurde von der WSV gewünscht, da das Gelände in dem Bereich so ansteigt, dass eine Blendung der Schifffahrt auf dem NOK durch die Wohnmobile befürchtet wird.

Im frühzeitigen Planungsgespräch am 16.03.2010 mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung den Geltungsbereich, der damals noch bis zur nördlichen Spitze reichte, beanstandet und erörtert, dass über

einen anderen Flächenrahmen in frühzeitigen Gesprächen abgestimmt wurde. (s. erster Vertragsentwurf zur Wohnmobilstellplatzanlage) Die akzeptierte Fläche wurde in einem Luftbild gelb schraffiert. Anhand dieses Luftbildes und mit dem Einwand von der Gemeinde, dass die zur Verfügung gestellten Flächen die Möglichkeit geben müssen, einen wirtschaftlich funktionierenden Wohnmobilpark in einer bestimmten Größenordnung zu errichten, wurde der Geltungsbereich geändert. Die Gemeinde stellte den Antrag, wenn im Norden der Geltungsbereich gekürzt wird, müssen im südlichen Bereich Flächen dazu genommen werden. Diesem Antrag hat die WSV zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Wegfall des Pappelbestandes im südlich angrenzenden Bereich erörtert. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat der Ausdehnung im Süden unter teilweisem Wegfall des Pappelbestandes zugestimmt. Im Norden wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage des vorliegenden Luftbildes und den Höhenlinien vor Ort reduziert, unter Beachtung der Höhenlagen, wo Störungen durch Lichteinwirkungen auf die Kanalschifffahrt möglich sein können. Ggf. muss bei Bedarf entlang des nördlichen Geltungsbereiches Gehölze als zusätzliche Sicherheit gepflanzt werden.

Der Forderung der WSV, die bundeseigenen Liegenschaft als Sondergebiet „Bundeswasserstraße“ im B-Plan festzusetzen, wurde nicht gefolgt, da es sich bei den Planungsabsichten der WSV, z. B. bei einer Verbreiterung des Nord-Ostsee-Kanals, nicht um eine gemeindliche Planung handelt, sondern um eine überörtliche Planung, die eines Planfeststellungsverfahrens benötigt. Die Kompetenz der gemeindlichen Planungshoheit, hier eine Bundeswasserstraße oder ein Sondergebiet „Bundeswasserstraße“ zu planen, reicht nicht aus und bleibt weithin der Bundesrepublik Deutschland überlassen.

Über die Anregungen und kritische Hinweise vom WSV hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Anzahl und Höhe der zulässigen Gebäude und des Abstands der baulichen Anlagen zu den Uferbereichen des NOKs wurde mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) Einigkeit erzielt, den Spielraum für fortführende Planungen

durch Festsetzungen im B-Plan nicht zu sehr zu beschränken. Die Anzahl bzw. das Maß von Gebäuden wurde über die Begrenzung der zulässigen Grundfläche, die von

Gebäuden und Container überdeckt werden darf, geregelt. Sie wurde auf insgesamt max. 200 m² festgesetzt. Weiterhin wurde auf eine konkrete Festsetzung der zulässigen Standorte für Gebäude und Container durch Festsetzungen von Baufenstern verzichtet, da durch den städtebaulichen Vertrag eine Verpflichtung für den Bauantragssteller (Gemeinde oder Pächter) geregelt wurde, dass auf der Nutzfläche erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen geändert oder beseitigt sowie neue Anlagen errichtet werden dürfen. Im Text (Teil B) wurden teilweise Ausnahmen in der Form festgesetzt, dass auf die vollständige Einhaltung der Festsetzung kein Anspruch besteht, wenn Interessen der WSV dagegen stehen.

Die Forderung von der WSV generell einen Sicherheitsabstand von 5 m durch Festsetzung von Baugrenzen entlang der Böschung einzuhalten, konnte nutzungsspezifisch differenziert werden und in Abstimmung mit der WSV auf Gebäude und Container entlang der Böschung zum NOK beschränkt werden. Die Baugrenzen wurden deshalb in einem Abstand von 3 m belassen. Es wurde aber zusätzlich festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bauliche Anlagen zulässig sind, die der Sicherung der Böschung dienen, zur Absicherung vor Absturzgefahr errichtet werden oder Energiesäulen, die der Versorgung des Wohnmobilstandparks dienen.

Es wurde empfohlen, generell bei Bebauung eine Baugrundbewertung und eine Gründungsbeurteilung von einem Sachverständigen einzuholen.

Die Inhalte des städtebaulichen Vertrags gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB vom 01.06.2010, zwischen der WSV und der Gemeinde Schacht-Audorf, sind nachrichtlich in den B-Plan Nr. 22, hier in den Text (Teil B), übernommen worden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 22 wurde mit der Bekanntmachung Nr.: 41/2010 vom 22.12.2010 bis zum 30.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist somit am 30.12.2010 in Kraft getreten.

Aufgestellt: Aukrug, den 18.02.2011

i. A.

ak-stadt-art

Dipl. Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin
Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug

T: +49(0)4873-1098
F: +49(0)4873-901783
mobil: 015152187698
email: anke.karstens@ak-stadt-art.de